

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
Frau Schönemann
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**Drucksache 2491/21; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO;
Grundsteuerzahlspflicht für städtische Verkehrsflächen; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Schönemann,
Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Erfurt,

1. Wie viele städtische Grundstücke sind als Verkehrsflächen erfasst und für wie viele dieser Grundstücke hat das zuständige Finanzamt für 2021 eine Grundsteuerpflicht festgestellt?

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Beantwortung der Fragen Nr. 1 und Nr. 2 aus der Anfrage gemäß DS 2345/21 verwiesen. Hier wurde bereits ausgeführt, dass eine Auswertung der steuerpflichtigen und steuerfreien (städtischen) Verkehrsflächen technisch nicht möglich ist. Ergänzend ist noch Folgendes anzumerken:

Mit Verweis auf das Grundsteuergesetz ist Schuldner der Grundsteuer derjenige, dem der Steuergegenstand - hier der Grundbesitz im Sinne des Bewertungsgesetzes - bei Feststellung des Einheitswertes zugerechnet ist.

Das örtlich zuständige Finanzamt, in dessen Bewertungsbezirk das jeweilige Grundstück liegt (hier Erfurt), stellt im Einheitswertbescheid den Einheitswert für die wirtschaftliche Einheit fest und setzt im Grundsteuermessbescheid den Steuermessbetrag fest. Die wirtschaftliche Einheit kann sich dabei aus mehreren Flurstücken, unabhängig davon ob steuerbefreit oder steuerpflichtig, zusammensetzen. Für die wirtschaftliche Einheit wird danach auf der Grundlage des Bewertungs- und des Grundsteuergesetzes ein einheitlicher Grundsteuermessbetrag durch das Finanzamt festgesetzt. Ein nachträgliches "Auseinanderdividieren" und Zuordnen der Grundsteuer auf einzelne Flurstücke ist nicht möglich und vom Gesetzgeber auch nicht gewollt.

Grundsätzlich sind auch Grundstücke, die sich in städtischem Eigentum befinden, durch das zuständige Finanzamt erfasst, die Steuerpflicht hierzu festgestellt, die Grundsteuermessbeträge festgesetzt und die Messbescheide an die Stadtverwaltung zum einen als Eigentümer der wirtschaftlichen Einheit und zum anderen an die Abteilung Steuern als die Stelle, die befugt ist, Grundsteuern festzusetzen und zu erheben, bekanntgegeben. Damit sind

Seite 1 von 2

durch die Abteilung Steuern der Stadtkämmerei auch Grundsteuern gegenüber der Stadtverwaltung festzusetzen und zu erheben und die entsprechenden Grundsteuerbescheide wirksam bekanntzugeben. Die festgesetzten Steuern sind im Haushaltsplan des betroffenen Fachamtes einzustellen und die Zahlung der festgesetzten Grundsteuer ist zu leisten.

Wie Sie in Ihren Ausführungen richtig dargestellt haben, ist die Stadt Erfurt Steuerschuldner für die im Eigentum der Stadt Erfurt befindlichen Grundstücke/wirtschaftlichen Einheiten und Steuergläubiger für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer gegenüber dem Personenkreis der Grundsteuerpflichtigen. Die Sinnhaftigkeit dieses Verfahrens ist dabei nicht zu hinterfragen, da hier die Einhaltung und Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen, wie des Grundgesetzes, der Abgabenordnung, der Thüringer Kommunalordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung, des Grundsteuergesetzes und weitere Regelungen zu beachten sind. Zur Einhaltung der Grundlagen der Steuergerechtigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung gehört auch, dass Körperschaften des öffentlichen Rechts ebenso der Besteuerung unterlegen sind, wenn sie dem Personenkreis des entsprechenden Steuergesetzes zu gerechnet werden.

2. Für wie viele der nachgefragten Grundstücke hat die Stadt 2021 tatsächlich Grundsteuerbescheide erlassen und welche Einnahmen wurden dabei kassenwirksam vereinnahmt?

Eine Auswertung der nachgefragten Grundstücke ist, wie bereits dargestellt, nicht möglich. Insgesamt wurde für das Haushaltsjahr 2021 die Grundsteuer für ca. 74.000 wirtschaftliche Einheiten mit öffentlicher Bekanntmachung für die Jahresbescheidschreibung und mit Grundsteuerbescheid ab dem 08.01.2021 festgesetzt und erhoben.

Auf der Haushaltsstelle Grundsteuer (HHSt. 90000.00100 – Grundsteuer B) wurden 31,26 Mio. EUR angeordnet, von denen aktuell 30,85 Mio. EUR als Einnahmen kassenwirksam verbucht werden konnten.

3. In welcher Höhe und in wie vielen Fällen hat die Stadt für die nachgefragten Grundstücke an Mieter/Pächter die festgesetzte Grundsteuer umgelegt?

Die Abteilung Steuern der Stadtkämmerei setzt Grundsteuern gegen alle Personen (unabhängig von der Rechtsform), die dem Personenkreis der Grundsteuerpflichtigen zuzurechnen sind, fest. Es ist aber auch hierauf die Antwort 1 zu verweisen, da ein Filtern der nachgefragten Grundstücke so nicht vorgenommen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein